

# Kostenübernahmeerklärung

bei einer Hilfeleistung im Eis auf Bundeswasserstraßen

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK / Aschaffenburg / Schweinfurt,

im Folgenden „WSV“ genannt

und

.....

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt,

erklären im Falle der Hilfeleistung im Eis auf Bundeswasserstraßen:

## § 1 Gegenstand der Erklärung

Die WSV leistet, soweit die erforderlichen Kapazitäten verfügbar sind, auf Anfrage des Auftraggebers in Notlagen Hilfe, um diesem die Weiterfahrt nach einer Festfahung im Eis auf der Bundeswasserstraße zu ermöglichen.

Zum Einsatz kommen hierbei voraussichtlich folgende Fahrzeuge und Geräte:

.....  
.....  
.....

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die durch die Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag nicht erfolgreich ausgeführt werden kann. Die derzeit gültigen Kostensätze sind auf der Rückseite aufgeführt. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Nachweisen und zu den Bedingungen der Kostenerstattungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV 1209). Diese Erklärung bezieht sich nicht auf Kostenansprüche aus anderen Rechtsgründen oder von Dritten.

## § 2 Dauer

Diese Erklärung gilt am ..... für die Dauer der Hilfeleistung.

## § 3 Haftung

(1) Der Auftraggeber haftet gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die WSV haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für solche Schäden des Auftraggebers, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Artikel 34 Satz 1 GG i. V. m. § 839 BGB) bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellung**

Der Auftraggeber stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Hilfeleistung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit die WSV dem Auftraggeber nicht nach diesem Vertrag haftet. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Auftraggebers anerkennen oder durch Vergleich erledigen.

Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt. Diese Freistellungsregelung gilt nicht, soweit die WSV, ihre Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Schadensentstehung mitgewirkt haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

#### **Kostensätze der Verwaltung gem. VV-WSV 1209**

Gerätekosten der Eisbrecher pro Stunde:

Elsava	244,08 €
von Pechmann	244,08 €
von Grassmann	296,00 €
Angermünde	536,00 €
Franz Hesselberger	296,00 €
Seidlstein	296,00 €
Hönigstein	296,00 €
Hohenstein	296,00 €

Zusätzliche Kosten:

Personalkosten pro Person/Stunde	42,13 €
Stoffkosten (Benzin, Öl)	gem. Verbrauch
Sonstige Kosten	falls erforderlich

Auf alle Personal- und sonstigen Kosten wird ein Gemeinkostenzuschlag von 30 % erhoben, auf alle Stoffkosten ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % erhoben.

....., den .....

....., den .....

WSA .....

.....

im Auftrag.....

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift WSV